



GEMEINDE SENNFELD

LANDKREIS SCHWEINFURT

BEBAUUNGSPLAN-TEKTUR FÜR D.GEBIET HINTER DER DACHGRUBE F.FL.NR. 3270, 2529, 2530, 3349, 3351, 3353, 783.

M. 1:1000 4720/83

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 28.03.80 bis 28.04.80 in Sennfeld öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung waren eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht und die nach Absatz 5 Beteiligten davon benachrichtigt worden.
Sennfeld, den 23.6.80
Knieß [Signature]
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Sennfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.06.80 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Sennfeld, den 27.6.80
Knieß [Signature]
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 18.08.1980 Nr. 5.3 - 610 - 22 genehmigt worden.
Schweinfurt, 18.08.1980
Landratsamt
i.A. [Signature]
Mänka, Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 12.09.80 bis 12.09.80 in Sennfeld öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12.09.80 ortsüblich durch [Signature] bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Sennfeld, den 13.10.80
Knieß [Signature]
1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 19.1.1965 und der DIN 18 003 folgende HINWEISE und FESTSETZUNGEN:

1. HINWEISE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
2. FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBauG)
 - 2.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung v. 26.6.62 - Bundesgesetzbl. I S. 429 - BauNVO) - GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ = GESCHOSSFL. ZAHL ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 BauNVO FÜR GEBÄUDE MIT 2 VOLLGESCHOSSEN IN OFFENER BAUWEISE

- 2.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bundesbaugesetzes - BBauG - sowie §§ 16 und 17 BauNVO)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSS - ZWINGEND -
- GRZ 0,4 GRZ = 0,4
GFZ 0,8 GFZ = 0,7
- 2.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO)
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - GEBÄUDE MIT SATTEL-DACH IN FIRSTRICHTUNG
 - GEBÄUDE MIT FLACHDACH
- 2.4 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BBauG)
- FLÄCHEN FÜR D. FAHRVERKEHR
 - FLÄCHEN FÜR DEN FUSSGÄNGERVERKEHR
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- G GARAGEN SICHTDREIECK VERBOTSFLÄCHE GEM. ART. 26 BAY. STR. W.G.

3. WEITERE FESTSETZUNGEN
- 3.1 Das Baugebiet ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 - 3.2 Gebäude aller Art (auch Garagen) sind in massiver Bauweise zu errichten.
 - 3.3 Garagen sind mit Flachdächern zu versehen, deren Neigung nicht mehr als 6° beträgt. Fertiggaragen sind zugelassen. Die Dachneigung der Wohngebäude hat 32° (Toleranz ±3°) zu betragen. Die Dächer sind mit hartem Material (in der Regel mit dunkelgetöntem Ziegeln oder Asbestzement-Wellplatten) einzudecken.
 - 3.4 ~~...~~ wird der Grenzsanbau mit einer Brandmauer verbindlich festgesetzt.
 - 3.5 Der Ausbau von Aufenthaltsräumen im Dachraum im Sinne des Art. 61 BayBO ist zulässig. Dachaufbauten (Dachgauben) sind jedoch nicht zugelassen.
 - 3.6 Reihenhäuser, Doppelhäuser und Reihengaragen sind einheitlich zu gestalten.
 - 3.7 Nebengebäude sind unzulässig.
 - 3.8 Einfriedungen an Straßen, Wegen und Plätzen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Gehsteighinterkante nicht überschreiten. Gartentürchen und Einfahrtstore dürfen in den Straßenraum, wozu auch der Gehsteig gehört, nicht aufschlagen.

Aufgestellt am 9.7.1979, geändert am 4.3.80 vom

BÜRO FÜR ORTSPLANUNG, HOCH- UND TIEFBAU
DIPL. ING. ARCHITEKT GUNNAR HAFNER
GELDERSHEIMER STR. 6, 8720 SCHWEINFURT
[Signature]